

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 147/94

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 1994 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r sowie die Richter L ü d t k e und Prof. Dr. B ü r c k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1994 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die Beschwerdebegründung legt den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie Rechtsfragen aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - zur Wahrung der einheitlichen Rechtsanwendung oder zur Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (st Rspr: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN). Diese Voraussetzungen legt die Beschwerdebegründung nicht dar.

Die Beschwerdebegründung wendet sich gegen die Richtigkeit der von den Vorinstanzen getroffenen Entscheidungen. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Infolgedessen ist schon zweifelhaft, ob die Beschwerde überhaupt eine konkrete Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, der grundsätzliche Bedeutung zukommen kann. Die Beschwerdebegründung versäumt es, von den einschlägigen Rechtsnormen (§ 104 Abs 1 Satz 4 Arbeitsförderungsgesetz <AFG>; § 1 Abs 1 und 2 Anwartschaftszeit-Verordnung <AnwV> idF vom 15. Oktober 1984 <BGBl I 1277>) und den vom LSG festgestellten Tatsachen über die Beschäftigungsverhältnisse der Theater, an denen der Kläger während der Rahmenfrist beschäftigt war, auszugehen. An die unangegriffenen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen ist der Senat gebunden (§ 163 SGG). Da jedenfalls die Deutsche Oper R. und das N. Staatstheater H. für das Stammpersonal ganzjährige Verträge abschließen, ist nicht ersichtlich, inwiefern es sich bei diesen Theatern um Saisonbetriebe handeln könnte. Saisonbetriebe iS des § 1 Abs 2 AnwV sind dadurch gekennzeichnet, daß die Beschäftigungsverhältnisse für eine zusammenhängende Zeit von mehr als 35 Kalendertagen beendet werden. Dies trifft nicht zu, wenn in der vorstellungsfreien Zeit von Theatern das Personal bezahlten Urlaub nimmt. Der Abschluß von Stückverträgen mit künstlerischem Personal von Theatern zielt zwar auf eine Minderung der Kosten von Theaterproduktionen, die Beschwerdebegründung läßt jedoch nicht erkennen, daß der Abschluß der Stückverträge wegen einer Produktionssteigerung für eine zusammenhängende Zeit von mindestens vier, aber weniger als zwölf Monate erfolgt (§ 1 Abs 2 Nr 3 AnwV).

Die Beschwerdebegründung macht zwar die schwierige soziale Lage von Schauspielern deutlich, die aufgrund von Stückverträgen beschäftigt werden, sie legt aber nicht dar, inwiefern dies zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung bei der Anwendung der Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsrechts über Beschäftigte von Saisonbetrieben führt. Einen möglichen Anwendungsfall dieser Vorschriften auf den festgestellten Sachverhalt zeigt sie nicht auf. Steht die Antwort auf eine Rechtsfrage praktisch außer Zweifel, ist sie nicht klärungsbedürftig (BSGE 40, 40, 43 = SozR 1500 § 160a Nr 4).



Da die Beschwerdebegründung den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht genügt, ist sie in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)